



IV. Umwelt und Recht Berufungsausschuss

Berufungen 2018

Berufung 01/2018

In der Berufungssache des Opti GER 1314 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des EMA/WMA der Optimisten/Kunststoffcup vom 30.4.2018 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 14.5.2018 im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Der Berufungsführer mit der Segel-Nr. 1314 hat an der 6. Wettfahrt der genannten Regatta am 30.4.18 teilgenommen und ist gewertet worden. Der Segler mit der Segel-Nr. 1135 stellte für diese Wettfahrt einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das Protestkomitee gab diesem Antrag in seiner Entscheidung Nr. 4 am 30.4.18 in der Form statt, dass es die 6. Wettfahrt abgebrochen hat.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der 6. Wettfahrt gab es danach wegen weiterer Anträge auf Wiedergutmachung die weiteren Wiedergutmachungsverfahren Nr. 5, 6-23 (Sammelverfahren), 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32.

In dem Sammelverfahren 6-23 hat auch der Berufungsführer einen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt. Alle Anträge in den Verfahren Nr. 5 - 32 auf Wiedergutmachung hat das Protestkomitee durch eine Entscheidung im jeweiligen Verfahren abgewiesen.

Mit Schreiben v. 8.5.18 legte der Berufungsführer gegen die Entscheidung Nr. 4 Berufung ein mit dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben und die Wettfahrt Nr. 6 wiedereinzusetzen.

Die Berufung gegen die Entscheidung Nr. 4 des Protestkomitees ist unzulässig, weil der Berufungsführer nicht Partei der angegriffenen Entscheidung war. Nach WR 70.1.a kann nur eine Partei der angegriffenen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung einlegen.

Die Berufung des Berufungsführers ist ausdrücklich gerichtet gegen die Entscheidung Nr. 4 und nicht gegen eine andere Entscheidung in den genannten Verfahren, deren Ausgang ihm nach seinen eigenen Ausführungen in der Berufungsbegründung bekannt war.

Die Ansicht des Berufungsführers, dass er durch seinen Wiedergutmachungsantrag im Sammelverfahren 6-23 „Beteiligter“ der von ihm nunmehr mit seiner Berufung angefochtenen Entscheidung Nr. 4 geworden war, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist er nicht dadurch Partei in dem Verfahren Nr. 4 geworden, weil er in diesem Verfahren nicht Antragsteller war (WR Definition – Partei (b)).

Bei der Kenntnis des Berufungsführers von diesen Umständen und der ausdrücklichen Erklärung die Entscheidung Nr. 4 anfechten zu wollen, kommt eine Umdeutung oder Auslegung seiner Berufung, dass der Berufungsführer eine andere Entscheidung anfechten will, nicht in Betracht.

Die Berufung war daher als unzulässig zu verwerfen.

Berufung 02/2018

In der Berufungssache des Optimisten GER 1314 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des EMA/WMA der Optimisten/Kunststoffcup vom 01.5.2018 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch, und Gode Sevecke am 18.5.2018 im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Ergebnisse der ursprünglichen 6. Wettfahrt sind wieder einzusetzen.

Die Wiederholung der 6. Wettfahrt ist als 7. Wettfahrt zu werten.

Die Boote 1312 und 1030, die wegen des BFD in der 6. Wettfahrt am Segeln der 7. Wettfahrt verhindert waren, erhalten für die 7. Wettfahrt Wiedergutmachung nach WR A 10(a).

Die Berufsgebühren werden erstattet.

Begründung:

Der Berufungsführer mit der Segelnummer 1314 hat an der 6. Wettfahrt der genannten Regatta am 30.4.18 teilgenommen und ist gewertet worden. Die Wettfahrt litt teilweise unter Windmangel, wurde aber innerhalb des vorgesehenen Zeitlimits ins Ziel gebracht. Diese Wettfahrt wurde auf Grund eines Antrags auf Wiedergutmachung des Bootes 1135 durch das Protestkomitee durch Aushang abgebrochen. Daraufhin stellten der Berufungsführer und 17 andere Segler ihrerseits am 01.05.2018 einen Antrag auf Wiedergutmachung mit der Begründung, dass sie durch den unsachgemäßen Abbruch der 6. Wettfahrt durch das Protestkomitee in ihrer Wertung erheblich verschlechtert wurden.

Diese Anträge auf Wiedergutmachung wurden in einer gemeinsamen Anhörung mit der Begründung abgewiesen, dass keine unsachgemäße Handlung des Protestkomitees festgestellt wurde. Im Protokoll dieser Anhörung findet sich kein Sachverhalt, warum die 6. Wettfahrt abgebrochen wurde.

Dieser Sachverhalt ist im Protokoll der Anhörung zum Antrag auf Wiedergutmachung des Bootes 1135, den der Berufungsführer gemäß WR 65.2 anforderte, wie folgt festgestellt:

Auf der zweiten Kreuz ist die Jury vom Feld weggefahren. Es wurde vermehrt unerlaubter Vortrieb von mehreren Teilnehmern genutzt. Als Beschluss und angewandte Regeln wurde dort festgehalten:

Wiedergutmachung wird nach WR 62.1(a) in Betracht gezogen. Die fairste Regelung ist es, die Ergebnisse der Wettfahrt beizubehalten.

Als Entscheidung wurde festgehalten: Ergebnisse werden aufrechterhalten.

In ihrer Stellungnahme bestätigt die Obfrau des Protestkomitees den festgestellten Sachverhalt und erläutert, dass die Entscheidung zunächst so gefällt wurde. Nach einer späteren Durchsicht eines Videos sei dann aber das Protestkomitee zur Überzeugung gekommen, dass unerlaubter Vortrieb nicht nur in der hinteren Hälfte des Feldes erfolgte und beschloss, die Wettfahrt abubrechen. Wie die Obfrau des Protestkomitees selbst einräumt, hat das Protestkomitee versäumt, seine Entscheidung entsprechend zu berichtigen und lediglich einen Aushang gemacht, dass die Wettfahrt abgebrochen wurde. Ein rechtswirksamer Abbruch ist deshalb nicht erfolgt.

Die Wettfahrt Nr. 6 ist deshalb mit ihrem ursprünglichen Zieldurchgang zu werten.

Aber auch der Sachverhalt, dass die Jury auf der 2. Kreuz vom Feld weggefahren ist, ist für sich allein nicht ausreichend, um einen Abbruch nach WR 62.1(a) wegen unsachgemäßer Handlung des Protestkomitees zu rechtfertigen. WR 64.2 verlangt gerade bei Entscheidung eines Wettfahrtabbruchs, dass sich das Protestkomitee aus geeigneten Quellen ausreichend Entscheidungsgrundlagen einholt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass Zeugen gehört wurden. Das durch die Protestpartei nach Ende der eigentlichen Anhörung gebrachte Video wird dieser Anforderung von WR 64.2 nicht gerecht.

Diese Handlung des Protestkomitees ist eine unsachgemäße Handlung im Sinne von WR 62.1(a) und hat die Wertung des Berufungsführers und anderer Boote erheblich verschlechtert.

Der Berufung wird daher stattgegeben, die ursprünglichen Ergebnisse der 6. Wettfahrt sind wieder einzusetzen. Den Booten mit den Segelnummern 1312 und 1030, die wegen der Handlung des Protestkomitees auf Grund eines BFD in Wettfahrt 6 an der Wiederholungswettfahrt nicht teilnehmen konnten, wird nach WR 62.1(a) für diese nun 7. Wettfahrt Wiedergutmachung gemäß WR A 10(a) gegeben.

Berufung 3/2018

In der Berufungssache der „Shooting Star“ gegen die Entscheidung des Protestkomitees des 37. Montfort Cup des Yacht Club Langenargen vom 10.5.2018 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 05.7.2018 im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Disqualifikation des Bootes „Shooting Star“ in Wettfahrt 3 wird aufgehoben.

Das Boot „Shooting Star“ ist entsprechend ihrem Zieldurchgang zu werten.

Das Boot „Full Moon“ wird in der 3. Wettfahrt disqualifiziert.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Der Berufungsführer wendet sich dagegen, dass die Schlussfolgerungen und angewandten Regeln aus dem vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt fehlerhaft sind.

In der Anhörung am 10.05. 2018 stellte das Protestkomitee folgenden Sachverhalt fest:

„2 – 3 Bootslängen vor der Luv-Tonne wendet Full Moon in Lee von Shooting Star, diese mit ca. 7 kn, Full Moon luvt und verliert Fahrt und rundet mit nahezu Aufschießer. Shooting Star luvt leicht an, an der Bahnmarke kommt es am Backbord-Heck der Shoot. Star zur Berührung mit Schaden.“

Das Protestkomitee stellte weiterhin als Beschluss und angewandte Regeln folgendes fest:

„WR 18.3 + 14 von Shooting Star. Sie hat nicht genügend Bahnmarken-Raum gegeben. Die Entscheidung des Protestkomitees lautete: Shooting Star wird disqualifiziert.“

Auf Grund des vom Protestkomitee festgestellten Sachverhalts, an den der Berufungsausschuss gemäß WR 70.1(a) gebunden ist, war „Shooting Star“ bereits vor Erreichen der Zone der Backbord zu rundenden Bahnmarke auf Steuerbordschlag (Wind von Steuerbord) und „Full Moon“ ging in der Zone von Backbordschlag (Wind von Backbord) auf Steuerbordschlag (Wind von Steuerbord) durch den Wind und konnte dann mit einem Nahezu-Aufschießer die Bahnmarke anliegen.

Damit unterlag das Boot „Full Moon“ der Verpflichtung aus WR 18.3. „Full Moon“ hat durch sein Luven „Shooting Star“ veranlasst, ebenfalls zu luven und der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt lässt schließen, dass nur durch ein Luven von „Shooting Star“ höher als am Wind eine Berührung zu vermeiden gewesen wäre. Deshalb hat „Full Moon“ WR 18.3 verletzt.

Zudem verletzte „Full Moon“ auch WR 16.1, weil es als Wegerechtsboot beim Anluven dem anderen Boot keinen Raum zum Freihalten gegeben hat.

Schließlich verletzte „Full Moon“ durch seine festgestellte Fahrweise auch WR 14.

Zum Zeitpunkt als „Shooting Star“ erkennen konnte, dass „Full Moon“ ihr nicht den Raum zum Freihalten gab, war es für „Shooting Star“ nicht mehr möglich, die Berührung an ihrem Heck zu vermeiden und deshalb verletzte „Shooting Star“ wegen WR 14(a) nicht WR 14.

Entgegen den Feststellungen des Protestkomitees hatte „Full Moon“ keinen Bahnmarken-Raum, weil WR 18.3 Satz 2 die Anwendung von WR 18.2 ausdrücklich ausschließt.

Das Boot „Full Moon“ ist wegen Verstoßes gegen WR 18.3, 16.1 und 14 zu disqualifizieren.

„Shooting Star“ ist entsprechend seinem Zieldurchgang zu werten.

Berufung 4/2018

In der Berufungssache des CAT GER 55 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des „3-Buchten-Törn/7. Lauf zur Chiemsee-Meisterschaft“ des Segel-Club Breitbrunn-Chiemsee vom 08.09.2018 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 14.12.2018 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Berufung ist zulässig. Der Ausschluss der Berufung in Punkt 11 der „Chiemsee Yardstick Empfehlungen für Protestverfahren gegen die Vergabe von Yardstick-Zahlen“ ist ohne Erfüllung der Voraussetzungen aus WR 70.5 unwirksam.

Die Berufung wendet sich dagegen, dass das Protestkomitee die Grundlagen für die Festlegung der Yardstickzahlen durch den Chiemsee-Yardstickausschuss nicht untersucht hat.

Das Protestkomitee hat als Sachverhalt festgestellt, dass die Boote mit den offiziellen und individuell auf die Boote abgestimmten Yardstickzahlen 2018 des zuständigen Yardstickausschusses gesegelt sind, die für die Regatta verbindlich galten, und dass keine Änderungen an den Booten für diese Wettfahrt behauptet wurden.

Dieser Sachverhalt ist zur Entscheidung der Proteste ausreichend und trägt die Entscheidung. An diesen Sachverhalt ist der Berufungsausschuss gebunden. Es ist nicht Aufgabe des Protestkomitees, das Zustandekommen der Yardstickzahlen zu überprüfen

Berufung 5/2018

In der Berufungssache des Folkeboots GER1123 gegen das Folkeboot GER 1088 und gegen die Entscheidung des Protestkomitees der „Berliner Meisterschaft der Nordischen Folkeboote“ des Spandauer Yacht-Club e.V. vom 22.09.2018 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 14.12.2018 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Berufung wurde fristgerecht verschickt und ist zulässig.

Entgegen dem Vortrag des Berufungsführers wendet sich die Berufung gegen den vom Protestkomitee festgestellten Sachverhalt, dass der Berufungsführer als Luvboot sich nicht freigehalten hat. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, WR 70.1(a).

Der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Berufung 6/2018

In der Berufungssache der Platte 111 gegen die Platte 500 und gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Bedaium-Preis Chiemseeplatte“ des Seebrucker Regatta-Vereins e.V. vom 22.09.2018 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 14.12.2018 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Anhörung und Entscheidung binnen einer am 30.04.2019 ablaufenden Frist zurückverwiesen. Dem neuen Protestkomitee muss keiner der bei der ersten Anhörung beteiligten Schiedsrichter angehören.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Das Protestkomitee hat es versäumt, die Protestparteien zweifelsfrei über Zeit und Ort der Anhörung gemäß den gültigen Standardsegelanweisungen WR S13.3 und WR 63.2 zu informieren und eine regelkonforme Anhörung durchzuführen.

Bei der neuen Anhörung ist zunächst zu prüfen, ob die Änderung der Ausschreibung in Punkt 1.2 vom 19.07.2018 regelkonform (WR 89.2 (b)) bekanntgemacht wurde, welche Regeln galten und ob danach die Startberechtigung von Booten hinreichend bestimmt war.

Eine in der Ausschreibung festgelegte Regel kann nicht durch eine mündliche Ansprache zum Zeitpunkt der Steuerleutebesprechung geändert werden.